

Stellungnahme des Verbandes katholischer Altenhilfe in Deutschland e.V. (VKAD) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG) enthält pflegerelevante Passagen. Der Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland e.V. (VKAD) gibt deshalb eine eigene Stellungnahme zu ausgewählten Abschnitten ab.

A) Artikel 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch

§ 91 Nachrang der Eingliederungshilfe

Referentenentwurf

Der Referentenentwurf sieht in § 91 Absatz 3 SGB IX vor, dass im häuslichen Umfeld der pflegebedürftigen Menschen die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch und die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches und die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz den Leistungen der Eingliederungshilfe vorgehen. Der Absatz 3 sieht einen Ausnahmetatbestand davon vor. Des Weiteren sollen außerhalb des häuslichen Umfelds die Leistungen der Eingliederungshilfe den in Satz 1 genannten Leistungen vorgehen.

Stellungnahme

Herausgegeben vom
Verband katholischer Altenhilfe
in Deutschland e. V.
Fachverband im Deutschen Caritasverband

Geschäftsstelle
Postfach 420 · 79004 Freiburg i. Br.
Karlstraße 40 · 79104 Freiburg i. Br.
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Durchwahl (0761) 200-460
Telefax (0761) 200-710
V.i.S.d.P.: Andreas Leimpek-Mohler
vkad@caritas.de
www.verband-katholische-altenhilfe.de

Bewertung

Der Referentenentwurf führt zur Begründung aus, dass durch diese neu eingeführte Regelung verstärkt mit Abgrenzungsfragen zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und denen der Pflegeversicherung bzw. Hilfe zur Pflege zu rechnen ist. Insbesondere die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen im häuslichen Umfeld werden im Entwurf als Schnittstelle zwischen den Leistungssystemen benannt. Die Vorschrift soll hier eine klare Abgrenzung ermöglichen.

Der VKAD sieht in der neuen Vorrang-Nachrang-Regelung weder eine Notwendigkeit noch ein geeignetes Mittel für eine solche Abgrenzung. Das Spektrum der unterstützenden Tätigkeiten für Menschen mit Behinderung reicht von betruerischen und pflegenden Tätigkeiten, auf die sich die Leistungserbringer der Pflege ausgerichtet haben, bis zu sonderpädagogischen Angeboten, die von Diensten im Bereich der Eingliederungshilfe angeboten werden. Die bisherige Möglichkeit des Zugriffs auf unterschiedliche Leistungserbringer wurde dieser Situation gerecht. So konnten die wertvollen spezifischen Kompetenzen und Fähigkeiten beider Fachbereiche in die Versorgung der betroffenen Menschen eingebracht werden.

Durch die nunmehr vorgesehene Hintansetzung der Leistungen der Eingliederungshilfe gehen diese Wahlmöglichkeiten verloren. Die einseitige Verlagerung von pädagogischen und anderen spezifischen Aufgaben weg von der Eingliederungshilfe hin zur Pflege wird weder den unterstützungsbedürftigen Menschen noch den Leistungserbringern der Pflege gerecht. Letztere bieten qualifizierte pflegerische und betruerische Leistungen an. Darauf sind sie mit ihren Mitarbeitenden in jeder Hinsicht gut vorbereitet. Auf Leistungen aber, die sonderpädagogische oder ähnliche Qualifikationen erfordern, sind Leistungserbringer der Pflege nicht ausgerichtet. Eine Umstellung auf ein spezielles neues Klientel bedeutet eine weitreichende Änderung in der Ausrichtung und bedarf sorgfältiger organisatorischer und qualifikatorischer Vorbereitung. Diese sieht jedoch der Referentenentwurf nicht vor.

Darüber hinaus wirft die vorgesehene Abgrenzung zwischen „häuslichem Umfeld“ und „außerhalb des häuslichen Umfeldes“ neue komplexe Fragen auf.

Daher erscheint es dringend geboten, keine Vorrang-Nachrang-Regelung einzuführen.

Lösungsvorschlag

§ 91 Absatz 3 SGB IX wird gestrichen.

B) Artikel 13 Weitere Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2020

§ 78 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

Referentenentwurf

Der Referentenentwurf sieht in § 78 eine Neuordnung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung der Leistungserbringer durch die Träger der Sozialhilfe oder durch von diesem beauftragte Dritte vor.

Bewertung

Mit der Neuordnung erfolgt eine Abkehr vom Prinzip der gemeinschaftlichen Aushandlung des Prüfwesens. Die Anwendung des Prinzips ermöglicht es bisher, sowohl Leistungsträgern wie auch Leistungserbringern gleichberechtigt Vereinbarungen zu schließen. Mit der neuen Hinwendung zum gesetzlich verankerten Prüfrecht entsteht ein Ungleichgewicht. Die Seite der Leistungsträger wird gestärkt, die der Leistungserbringer geschwächt.

Darüber hinaus greifen Wirtschaftlichkeitsprüfungen in das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG ein. Dieses Grundrecht ist sorgfältig gegenüber anderen Interessen abzuwägen. Ein Eingriff darf nur in engen Grenzen erfolgen. So zieht die aktuelle Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungsregelung des § 75 Absatz 3 SGB XII eine solche Grenze. Die dort vorgesehene Ermessensentscheidung kann nur pflichtgemäß ausgeübt werden, wenn bei Anlass und Modalität der Prüfung die Vorgaben der Prüfungsvereinbarung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt werden.

Die im SGB XI enthaltene Regelung zur Wirtschaftlichkeitsprüfung, § 79, enthält ebenfalls eine Grenze. Danach ist eine Prüfung nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Pflegeeinrichtung die Anforderungen des § 72 Absatz 3 Satz 1 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr erfüllt.

Der Entwurf eines künftigen § 78 SGB XII enthält keinerlei Begrenzungen des Prüfrechts. Ebenso fehlen jegliche Regelungen bezüglich der Ausgestaltung des Prüfverfahrens. Damit sind der Willkür der zuständigen Behörde Tür und Tor geöffnet.

Das grundsätzliche Anliegen, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung zu prüfen, ist zu unterstützen. Die Abkehr vom bisher angewendeten Aushandlungsprinzip lehnt der VKAD jedoch ab.

Lösungsvorschlag

Der § 78 SGB XII wird in Anlehnung an den bisherigen § 75 Absatz 3 SGB XII neu gestaltet.

Freiburg den 18.5.2016

Andreas Leimpek-Mohler

Geschäftsführer des Verbandes katholischer Altenhilfe in Deutschland e.V.

Kontakt:

Barbara Lath

Referentin der Geschäftsstelle des Verbandes katholischer Altenhilfe in Deutschland e.V.

Telefon: 030/ 24089-202, E-Mail: barbara.lath@caritas.de

David Leopold

Referent der Geschäftsstelle des Verbandes katholischer Altenhilfe in Deutschland e.V.

Telefon: 0761/ 200-459, E-Mail: david.leopold@caritas.de